

sunken. — Dem Vf. ist es gelungen, die Strukturen der Gerichtsverfassung, die Kompetenzen und Funktionen der verschiedenen Rechtsprechungskörper herauszuarbeiten. Sie sind das Ergebnis der jeweils unterschiedlichen Intensität der Abhängigkeit der Stadt von ihrem Stadt- und Landesherrn. Der wechselnde Umfang der städtischen Jurisdiktion ist ein getreues Abbild der aufstrebenden Eigenstaatlichkeit des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und mit der politischen Landesgeschichte eng verflochten. Ihre stärkere Einbeziehung in das spezifisch rechtliche Geschehen hätte die Dynamik des Entwicklungsverlaufs in manchen Punkten noch plastischer hervorheben können. Vielleicht hätte auch eine breitere und tiefere rechtsvergleichende Analyse auf dem Hintergrund der allgemeinen deutschen Gerichtsverfassungsgeschichte verschiedene vom Vf. offen gelassene Fragen zu klären vermocht.

Hans Schlosser

Zdeněk Šimeček, *Vznik a vývoj úřadu městského notáře v Českých Budějovicích do poloviny 15. století* (Das Amt des Stadtnotars in Budweis bis zur Mitte des 15. Jh.), *Jihočeský sborník historický* 36 (1967) S. 61—72, 130—140, 175—189 (mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache). — Der Vf. entwirft aufgrund einer paläographischen Analyse ein Bild der Budweiser Stadtkanzlei. Die Agenda der städtischen Institutionen lagen in den Händen der Stadtnotare, bei welchen wie bei den seit dem Ende des 14. Jh. nachweisbaren ständigen Hilfsschreibern keine Spezialisierung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit festzustellen ist. Die Budweiser Stadtschreiber waren angesehene und einflußreiche Persönlichkeiten, erlangten jedoch nie einen Platz im Stadtrat.

A. G.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 298.

Hans Werle, *Conliberti*, AfD 14 (1968) S. 193—201. — In einer als Abschrift des 12. Jh. überlieferten Urkunde der Williswind und ihres Sohnes, des Grafen Cancor, für die St. Peterskirche in Lorsch von 764 Juli 12 (Glöckner, *Codex Laurehamensis* 1 Nr. 1 S. 267 f.) wird zwischen *servi* und *liberi* eine Gruppe von *conliberti* genannt. Über sie konnte zuerst K. Lamprecht nähere Aufschlüsse geben, als er in Clm 14491 (St. Emmeram) einen eigenhändig von Otloh von St. Emmeram eingetragenen Abschnitt über „*collibertus*“ fand (Zs. f. Rechtsgeschichte 13, 1878, 507; auch gedruckt bei Du Cange, *Glossarium*, Edit. nova [1883] 2, 409). Diesen Begriff gebrauchte schon Arnold von St. Emmeram (gestorben vor 1050) in „*De miraculis s. Emmerammi*“ Lib. I. (Migne PL 141, 1018 C), an den vermutlich Otloh anknüpfte (vgl. B. Bischoff, *Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram*, StMGBO 51 [1933], jetzt auch in: *Mittelalterliche Studien* 2 [1967] S. 95 u. S. 113). Dies ist Werle entgangen, dessen Ausführungen auch an anderer Stelle zu ergänzen und zu revidieren sind: K. Lamprechts Deutung von *conlibertus*, die der Vf. übernimmt, dürfte durch A. Dopsch überholt sein (*Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung* 2 [1924] S. 190 ff.); der Begriff in der Urkunde von 764 ist auch keineswegs einmalig im deutschen Sprachbereich zu dieser Zeit, vgl. *Lex Baiuvariorum* tit. IX § 4 (MGH Leg. nat. Germ. 5, 2 S. 371). So ist die Argumentation Werles nicht zwingend, erst der Kopist habe im 12. Jh. dieses Wort eingefügt. *Colliberti* gab es außerdem nicht nur in Frankreich, sondern auch in England (Dopsch S. 191). Das Verdienst des Vf. ist es, auf die bisher unbeachtete Stelle in der Urkunde von 764 hingewiesen zu haben.

A. G.